

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 11/14 B

L 19 R 404/08 (Bayerisches LSG)
S 14 R 4226/04 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. November 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.11.2012 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs 6 SGB VI verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
- "1. Ist die Begrenzung der Ausnahmegvorschrift des § 231 Abs. VI auf solche Selbständigen, die im Anwendungsbereich des SGB VI eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, mit europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar oder gebietet dieses, auch solche Selbständigen einzubeziehen, die zum fraglichen Stichtag in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben.
 2. Kann sich ein Selbständiger, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union den dortigen versicherungsrechtlichen Vorschriften unterlegen hat, auch dann auf den Vertrauensschutz des § 231 Abs. VI SGB VI berufen, wenn er vor seinem Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat in Deutschland nicht versicherungspflichtig tätig war und zum fraglichen Stichtag des § 231 Abs. VI SGB VI einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen ist.
 3. Schließt die Kenntnis der Tatsache, dass ein Selbständiger in einem europäischen Mitgliedstaat der dortigen Sozialversicherungspflicht unterliegt, den Vertrauensschutz hinsichtlich einer Versicherungsfreiheit in Deutschland aus, wenn er vor seinem Wechsel in den anderen Mitgliedstaat nicht versicherungspflichtig nach dem SGB VI war und sich die Rechtslage in Deutschland während des Aufenthaltes in dem EU-Mitgliedsland ändert.
 4. Verletzt die Gleichbehandlung eines Selbständigen, der zu einem fraglichen Stichpunkt im EU-Ausland aufgrund dortiger Gesetzesvorschriften sozialversicherungspflichtig tätig war mit solchen Selbständigen, die zum fraglichen Zeitpunkt im Geltungsbereich des SGB VI im Inland tätig waren und Kenntnis von der Versicherungspflicht in Deutschland hatten, das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG?"
- 8 Die aufgeworfenen Fragen zu 2. und 3. stellen schon keine abstrakten Rechtsfragen dar. Sie sind zum einen ersichtlich auf die individuelle Situation des Klägers zugeschnitten und zielen zum anderen auf die Feststellung einer Tatsache ab, und zwar der von § 231 Abs 6 S 1 Nr 1 SGB VI für die Befreiung geforderten, im Wege der Glaubhaftmachung zu beweisenden Unkenntnis von der Versicherungspflicht einer ausgeübten selbständigen Tätigkeit iS der Norm.
- 9 Hinsichtlich der übrigen Fragen hat es der Kläger versäumt, deren Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit schlüssig aufzuzeigen.
- 10 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen



Rechtsfragen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.

- 11 Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfragen erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen zu 1. und 4. stellen sich nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Dies hat der Kläger nicht dargetan.
- 12 Nach (den hier ausschließlich in Betracht kommenden Alternativen des) § 231 Abs 6 S 1 SGB VI werden Personen, die am 31.12.1998 eine nach § 2 S 1 Nr 1 bis 3 SGB VI versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie glaubhaft machen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt von der Versicherungspflicht keine Kenntnis hatten (*Nr 1*) und vor dem 10.12.1998 eine anderweitige Vorsorge iS des Abs 5 S 1 Nr 2 oder Nr 3 oder S 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben (*Nr 3 Halbs 1*).
- 13 Für die Befreiung müssen danach neben dem Ausüben einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit weitere Bedingungen erfüllt sein, und zwar die Glaubhaftmachung der Unkenntnis von der Versicherungspflicht und das Vorliegen einer anderweitigen gleichwertigen Versorgung.
- 14 Nach der Beschwerdebegründung hat das LSG aber nur festgestellt, dass der Kläger eine der gesetzlichen Rentenversicherung gleichwertige private Altersversorgung getroffen habe. Ob er auch zum maßgeblichen Stichtag Unkenntnis von der Versicherungspflicht für eine Tätigkeit als selbständiger Golflehrer ohne eigene Angestellte in Deutschland gehabt hat, hat das Berufungsgericht dagegen nach der Beschwerdebegründung offen gelassen. Dass der Kläger auf S 2 der Beschwerdebegründung behauptet, keine Kenntnis von dieser Versicherungspflicht gehabt zu haben, kann die fehlende Feststellung des LSG nicht ersetzen.



- 15 Damit kann aber der vom Kläger geltend gemachte Anspruch unabhängig von der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen zu 1. und 4. bereits an seiner fehlenden Unkenntnis scheitern.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)